

# Reglement

## über die Benützung des Zentrums Linde (Schul- und Mehrzweckanlage)

Der Gemeinderat erlässt folgendes Reglement:

(Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen gemeint.)

### Inhaltsverzeichnis

- I. Bereich
- II. Aufsicht
- III. Benützungsrecht
- IV. Benützung für den Probenbetrieb
- V. Benützung für Veranstaltungen und Festanlässe
- VI. Hausordnung
  - Schulhausanlage
  - Schulhäuser
  - Turnhalle / Mehrzwecksaal / Bühne / Foyer / Bürgersaal
- VII. Besondere Weisungen für Veranstaltungen
  - Belegungsdauer
  - Garderobe
  - Nebenräume
  - Benützung der Mehrzweckhalle, der Bühne und des Bürgersaals
  - Feuerschutz
  - Küche
  - Wirtschaftsführung
  - Parkplätze
  - Reinigen
  - Schäden
- VIII: Benützungsgebühren
  - Kurse, Proben und Versammlungen
  - Saal- und Parkwachen
  - Geschirr- und Besteckverschleiss
- IX. Beschwerden
- X. Schlussbestimmungen

---

## **I. Bereich**

Art. 1 Die folgende Benützungsordnung gilt für

- Turnhalle (Mehrzwecksaal) mit Nebenräumen (Bühne, Küche, Foyer und Bürgersaal)
- Schulhäuser (I, II, III, Kindergarten)
- Feuerwehrlokal und Gemeinderemise
- Plätze und Zufahrtsstrassen
- Zivilschutzanlagen

## **II. Aufsicht**

Art. 2 Die Aufsicht obliegt

- a) dem Schulverwalter
- b) dem Hauswart
- c) der Lehrerschaft
- d) den Leitern der Vereine und Organisationen
- e) dem Bühnenmeister
- f) dem Küchenverantwortlichen

Art. 3 Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus. Er bewilligt die ausserschulische Benützung der Mehrzweckanlagen und trifft die notwendigen Verfügungen.

Art. 4 Der Schulverwalter beaufsichtigt die gesamten Schul- und Mehrzweckanlagen. Er erstellt mit dem Gemeinderat und den ortansässigen Vereinen den Belegungsplan.

Art. 5 Die Beaufsichtigung der Schüler während der Schulzeit erfolgt durch die Lehrerschaft.

Art. 6 Bei Vereinsübungen, Proben, Kursen und Veranstaltungen liegt die Aufsicht bei den Leitern.

Art. 7 Der Zivilschutz-Ortschef und der Feuerwehrkommandant beaufsichtigen die Anlagen und Materialien in ihrem besonderen Bereich.

Art. 8 Die Aufgaben und Befugnisse des Hauswartes sind in einem besonderen Pflichtenheft umschrieben.

---

### **III. Benützungsrecht**

- Art. 9 Die Schulanlagen stehen in erster Linie den Schulen Wauwil für den Schulbetrieb zur Verfügung.
- Art. 10 Die Räume und Anlagen können auch für ausserschulische Zwecke von der Öffentlichkeit in Anspruch genommen werden. Der Schulbetrieb darf jedoch nicht gestört werden.
- Art. 11 Das Benützungsrecht für ausserschulische Zwecke steht in erster Linie der Gemeinde, den ortsansässigen Vereinen, Organisationen, Parteien und Veranstaltern zu.
- Art. 12 Ortsfremde Veranstalter können Mehrzwecksaal mit Nebenräumen mieten, wenn keine Kollisionen mit Anlässen ortsansässiger Organisationen entstehen. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Gemeinderates.
- Art. 13 Für die Erteilung der Benützungsbewilligung an das Militär ist der Gemeinderat, im Einzelfall der Orts-Quartiermeister zuständig.
- Art. 14 Der Quartiermeister hat als Verbindungsmann zwischen der militärischen Truppe und der Behörde zu handeln. Er hat in jedem Fall mit dem Schulverwalter und dem Zivilschutz-Ortschef Rücksprache zu nehmen.

### **IV. Benützung für den Probenbetrieb**

- Art. 15 Die Vereine können die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten für den Probenbetrieb gemäss Belegungsplan benützen.
- Art. 16 Der Schulverwalter kann nach Absprache mit den betroffenen Vereinen Änderungen bewilligen. Die Aufnahme zusätzlicher Vereine und Organisationen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
- Art. 17 Regelmässige, sich wiederholende Proben ausserhalb des Belegungsplanes sind nur mit Bewilligung des Schulverwalters erlaubt.
- Art. 18 Der Gemeinderat ist befugt, den Turnbetrieb in der Regel für maximal drei Tage einzustellen, wenn kulturelle oder gesellschaftliche Grossveranstaltungen intensive Vorbereitungen in der Halle erfordern. In solchen Fällen hat der Schulverwalter mit der Schulpflege und dem Schulleiter vor der Benützungserteilung Rücksprache zu nehmen. Betroffene Vereine sind so früh als möglich zu informieren.
- Art. 19 Während den Sommerferien darf die Anlage infolge Grossreinigung nicht benützt werden. Über kurzfristige Ausnahmen entscheidet der Schulverwalter nach Absprache mit dem Hauswart.

---

## **V. Benützung für Veranstaltungen und Festanlässe**

- Art. 20 Die Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Er bestimmt mit dem Veranstalter die Räume und Anlagen, die für den Anlass zur Verfügung gestellt werden und legt die Benützungsdauer fest.
- Art. 21 Der Veranstaltungskalender ist verbindlich.
- Art. 22 Der Gemeinderat kann zusätzliche Veranstaltungen bewilligen, wenn daraus keine Kollisionen mit andern, bereits im Veranstaltungskalender aufgeführten Anlässen entstehen.
- Art. 23 Dem Gemeinderat steht die Befugnis zu, die Aufnahme von Anlässen in den Veranstaltungskalender zu verweigern oder die Benützung der Schulhaus- und Mehrzweckanlagen für bereits bewilligte Veranstaltungen aus wichtigen Gründen zu widerrufen.
- Art. 24 Das Einhalten von wirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ist Sache des Veranstalters.

## **VI. Hausordnung**

### Schulhausanlage

- Art. 25 Die Schul- und Mehrzweckanlage darf von den Schülern erst 10, von Vereinsmitgliedern 15 Minuten vor dem Unterrichts- oder Übungsbeginn betreten werden.
- Art. 26 Schülern ist es untersagt, mit dem Mofa in die Schule zu fahren. Für die Benützung des Fahrrades braucht es die Einwilligung des Schulleiters.
- Art. 27 Öffnen und Schliessen ausserhalb der Schulzeiten ist Sache des Hauswartes. In besonderen Fällen kann er mit Zustimmung des Schulverwalters das Schliessen an die Vereinsleiter delegieren.
- Art. 28 Die Schulhausanlage muss bei Proben und Kursen um 22.15 Uhr verlassen sein. Ausnahmen können vom Hauswart bewilligt werden. Bei Veranstaltungen gelten die individuell festgelegten Schliessungszeiten.
- Art. 29 Auf der ganzen Schulhausanlage ist Ordnung zu halten. Jeglicher Unfug ist zu unterlassen. In den Toilettenanlagen ist auf äusserste Reinlichkeit zu achten.
- Art. 30 Mit Mobiliar, Material, akustischen Anlagen und Gerätschaften ist sorgfältig umzugehen. Lehrer und Leiter sorgen für eine fachgerechte Handhabung. Fenster und Sonnenstoren dürfen nur vom Hauswart bzw. von den Lehrpersonen und Turnleitern bedient werden.

- 
- Art. 31 In sämtlichen Räumen der Schulanlage gilt ein Rauchverbot.
- Ausnahme: Während Veranstaltungen ist das Rauchverbot im Mehrzwecksaal, Bürgersaal und den benützten Nebenräumen aufgehoben. Bei Theaterbestuhlung darf im Mehrzwecksaal nicht geraucht werden.
- Art. 32 Für Verluste und Diebstähle sowie für Sachbeschädigungen an privaten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- Art. 33 Für fahrlässige oder böswillige Sachbeschädigungen können die Veranstalter haftbar gemacht werden. Überdies kann Strafanzeige erstattet werden. Der Veranstalter haftet für Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar und Gerätschaften usw. verursacht werden.
- Art. 34 Der Schulleiter erstellt Benützungspläne für folgende Räume: Turnhalle, Bürgersaal, Schulküche, Theorieraum, Bibliothek, Werkraum, Bastelraum, Mehrzweckraum KG.

#### Schulhäuser

- Art. 35 Die Schüler melden Sachbeschädigungen unaufgefordert den Lehrpersonen. Für grobfahrlässig durch Schulkinder verursachte Schäden haften die Inhaber der elterlichen Gewalt.
- Art. 36 Die Unterrichtsräume dürfen nur in Hausschuhen betreten werden. Jedes Kind stellt Schuhe und Finken ordentlich in die Regale. Der Hauswart bestimmt, vor welchen Ferien die Finken nach Hause genommen werden.
- Art. 37 Für eine einwandfreie Ordnung in den Klassenzimmern sind die Lehrpersonen verantwortlich. Sie ist verantwortlich für das angemessene Lüften, Löschen der Lichter und das Schliessen der Türen am Ende des Unterrichtes. Der selbständige Aufenthalt in den Schulzimmern ist den Schülern nur mit Erlaubnis der Lehrperson gestattet.
- Art. 38 Anschauungsmaterial darf nur mit Klebern befestigt werden, die keine Rückstände hinterlassen; die Verwendung von Nägeln ist untersagt. Wandtafeln sind gründlich und sorgfältig zu reinigen. Während den Sommerferien sind Schulmappen und Schulmaterial nach Hause zu nehmen.
- Art. 39 Metall- und Holzbearbeitung sind nur im Werk- und Bastelraum gestattet. Mit Mobiliar und Werkzeug ist sorgfältig umzugehen. Nach jeder Werkstunde hat die Lehrperson eine Materialkontrolle durchzuführen. Sie ist dafür besorgt, dass Material und Werkzeuge geordnet deponiert werden. Der Werkraum ist zu wischen und der Abfallkübel zu leeren.
- Art. 40 Die Apparate sind fachgerecht zu bedienen. Der Materialverwalter sorgt für einen lückenlosen Service.

- 
- Art. 41 Während der Pause haben alle Schüler die Klassenzimmer zu verlassen. Die Schüler halten sich auf den ihnen zugewiesenen Plätzen auf. Spielmaterial ist bei Pausenende an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- Art. 42 Die Schüler werden während der Pausenzeit von mindestens einer Lehrperson beaufsichtigt.
- Art. 43 Räume und Plätze, die für Anlässe und Kurse benützt werden, sind nach den Anordnungen des Hauswartes vom verantwortlichen Veranstalter aufzuräumen und besensauber zu reinigen.
- Art. 44 Für die Ordnung im Lehrerzimmer sind die Lehrpersonen verantwortlich.
- Art. 45 Die Schulbibliothek ist dem Schulbibliothekar unterstellt.

#### Turnhalle / Mehrzwecksaal / Bühne / Foyer / Bürgersaal

- Art. 46 Diese Räume dürfen von den Schülern und den Vereinen nur in Anwesenheit einer Lehrperson oder eines Vereinsleiters benützt werden.
- Art. 47 Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Bei Übungswechsel von den Aussenanlagen in die Halle sind die Turnschuhe zu wechseln. Turnschuhe mit Zapfen, Nägel oder schwarzen Gummisohlen sind verboten.
- Art. 48 Geräte, die für die Halle bestimmt sind, dürfen nicht im Freien verwendet werden. Die Geräte aus dem Aussengeräteraum dürfen nicht in der Halle gebraucht werden. Turngeräte und Spielmaterial sind nach Gebrauch unter Aufsicht der Lehrperson bzw. des Vereinsleiters ordnungsgemäss und gereinigt zu versorgen. Die Verantwortlichen sind für eine einwandfreie Materialkontrolle besorgt.
- Art. 49 Turngeräte und Spielmaterial stehen der Schule, den Turn- und Sportvereinen gemeinsam zur Verfügung. Ausgenommen sind Gerätschaften, welche durch Vereine auf eigene Rechnung angeschafft wurden.
- Art. 50 In der Turnhalle ist darauf zu achten, dass mit den Geräten an Böden und Wänden keine Schäden verursacht werden. Magnesium ist sorgfältig zu verwenden. Hanteln heben ist nur auf Matten erlaubt.
- Art. 51 Musik- und Schaltanlagen dürfen nur von Lehrpersonen oder Vereinsleitern bedient werden. Elektro- und Lautsprecheranlagen dürfen bei Veranstaltungen nur vom bezeichneten Fachmann (Bühnenmeister oder eine von ihm bestimmte Person) bedient werden.

---

## VII. Besondere Weisungen für Veranstaltungen

### Belegungsdauer

- Art. 52 Die Bestuhlung darf das Schulturnen nicht beeinträchtigen. Auch darf sie erst am Tage der Veranstaltung erfolgen.
- Art. 53 Abweichende Regelungen können vom Schulverwalter nach Rücksprache mit dem Schulleiter und den betroffenen Vereinen bewilligt werden.

### Garderobe

- Art. 54 Die Garderobe ist im Parterre einzurichten. Die Organisation ist Sache des Veranstalters. Er führt dieselbe auf eigene Verantwortung und Rechnung.

### Nebenräume

- Art. 55 Die Veranstalter haben im Benützungsgesuch jeweils bekanntzugeben, welche Nebenräume benützt werden. In den Dusch- und Umkleieräumen ist das Lagern von Glaswaren verboten.

### Benützung der Mehrzweckhalle, der Bühne und des Bürgersaales

- Art. 56 Für die Vorbereitung von Konzerten und Unterhaltungsabenden darf die Bühne, der Mehrzwecksaal oder der Bürgersaal an 2 bis 3 Abenden verschiedener Wochentage vor dem 1. Veranstaltungsabend benützt werden. Die dadurch tangierten Vereine sind rechtzeitig vom Veranstalter zu orientieren.

### Feuerschutz

- Art. 57 Dem Feuerschutz ist bei allen Veranstaltungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.  
Die brandtechnischen Vorschriften sind einzuhalten! Insbesondere
- dürfen die Räume nicht überbelegt werden.
  - darf für die Dekoration nur schwer brennbares Material verwendet werden.
  - ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass die Notausgänge offen sind.
  - dürfen die Notleuchten nicht abgedeckt werden. Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass die Ausgänge unbehindert passierbar und die Leuchten gut sichtbar sind.
  - gilt bei Theaterbestuhlung ein striktes Rauchverbot in der Mehrzweckhalle. Rauchgelegenheit besteht im Foyer.

---

## Küche

- Art. 58 Für die Bedienung und Wartung der Kücheneinrichtungen sind die besonderen Weisungen des Küchenverantwortlichen zu beachten.
- Art. 59 Die Herausgabe und die Rückgabe von Geschirr, Besteck und Küchenmaterial erfolgt durch die hierfür bezeichnete Person. Diese erstellt Protokoll und Abrechnung.

## Wirtschaftsführung

- Art. 60 Der Veranstalter sorgt auf eigene Kosten für
- a) ausserordentliche Wirtschaftsbewilligung
  - b) die Tanz- und allenfalls weitere Bewilligungen
  - c) für eine genügende Haftpflichtversicherung
- Art. 61 Der Veranstalter hat sich mindestens einen Monat vor dem Anlass betreffs Wirtschaftsführung mit dem in der Verordnung bezeichneten Wirt abzusprechen.

## Parkplätze

- Art. 62 Der Veranstalter sorgt für ein geordnetes Parkieren der Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Plätzen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrtswege freigehalten werden, insbesondere die Ausfahrt des Feuerwehrmagazins sowie des Haupteinganges. Für die Verkehrsregelung ist mit dem jeweiligen Chef der Verkehrsabteilung der Feuerwehr Verbindung aufzunehmen. Der Veranstalter hat den Verkehrsdienst zu entschädigen.  
Die Gemeinde lehnt jede Haftung aus Unfällen in diesem besonderen Zusammenhang ab.

## Reinigen

- Art. 63 Mobiliar und Gerätschaften sind weisungsgemäss zu versorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach jedem Anlass unter Aufsicht des Hauswartes eine gründliche Reinigung der benützten Räume, Plätze sowie der Zugangsstrassen und -wege vorzunehmen. Der Veranstalter hat den Hauswart nach Aufwand zu entschädigen. Für die Entsorgungskosten hat der Veranstalter aufzukommen.
- Art. 64 Für Reinigungen sind die gemeindeeigenen Reinigungsmittel unter Anleitung des Hauswartes zu verwenden.
- Art. 65 Nach der Reinigung erfolgt die Abnahme der benützten Räumlichkeiten durch den Hauswart. Die vom Veranstalter bestimmte Person nimmt an der Abnahme teil und gibt auch die Schlüssel zurück. Über Schäden ist zu Handen des Gemeinderates ein Protokoll zu führen. Ebenfalls sind Übernahme und Abgabe



---

der Räumlichkeiten mittels Protokoll festzuhalten. Nachreinigungen sind vom Veranstalter zu bezahlen.

Art. 66 Besondere Anordnungen des Schulverwalters bleiben vorbehalten.

#### Schäden

Art. 67 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Gerätschaften, etc. verursacht werden.

### **VIII. Benützungsgebühren**

Art. 68 Für Strom und Wasser sowie die Benützung der Lokalitäten für Veranstaltungen und Festanlässe hat der Veranstalter an die Gemeinde eine Entschädigung zu entrichten. Massgebend ist die Anzahl Eintritte inkl. Freieintritte und die festgelegte Pauschalgebühr.

Art. 69 Der Veranstalter hat aus dem Wirtschaftsbetrieb für die Benützung des Mobiliars und Inventars eine Entschädigung in den Unterhaltsfonds zu entrichten. Diese Summe wird in Prozenten der Brutto-Wirtschaftseinnahmen zuzüglich einer Grundgebühr berechnet. Von diesen Wirtschaftseinnahmen können vorgängig die Servicelöhne abgezogen werden. Die Entschädigungen werden vom Gemeinderat in der Verordnung festgelegt.

Art. 70 Der Gemeinderat hält sich das Recht vor, die Ansätze der Gebühren bei veränderten Verhältnissen jederzeit anzupassen. Im besonderen wird die Gebühr bei Sonderveranstaltungen von Fall zu Fall separat festgelegt.

#### Kurse, Proben und Versammlungen

Art. 71 Einheimische Vereine und Organisationen müssen für die Benützung der Schulanlagen für Kurse, Proben und Versammlungen keine Entschädigungen bezahlen. Besondere Verhältnisse bleiben vorbehalten.

#### Saal- und Parkwachen

Art. 72 Die Einsatzstunden der Saal- und Parkwachen sind vom Veranstalter zu bezahlen.

#### Geschirr- und Besteckverschleiss

Art 73 Der Veranstalter hat den Verschleiss von Geschirr, Besteck und Gläser zu bezahlen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Inventarprotokoll, das bei jeder Veranstaltung aufgenommen wird.

---

## **IX. Beschwerden**

Art. 74 Beschwerden, welche sich im Zusammenhang mit der Benützung der Mehrzweckanlage, der übrigen Räume oder mit den gemeinderätlichen Weisungen ergeben, sind rechtzeitig (innert 10 Tagen), schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderatsentscheid ist endgültig.

## **X. Schlussbestimmungen**

Art. 75 Für die ganze Schulhausanlage besteht ein Schliessplan. Schlüssel dürfen nur gegen Unterschrift abgegeben werden. Bei Verlust haftet der Schlüsselinhaber für die Kosten des dadurch verursachten Schadens, insbesondere auch für den Ersatz der betreffenden Zylindersorte.

Art. 76 Die Benützer der Schul- und Mehrzweckanlagen von Wauwil sind verantwortlich, dass die Anweisungen der Aufsichtspersonen, insbesondere jene des Schulverwalters und des Hauswartes, eingehalten werden.

Art. 77 Bei grobfahrlässigem Verhalten hat der Veranstalter mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen. Die Bewilligung kann entzogen und für weitere Anlässe verweigert werden.

Art. 78 Die Schüler und Vereinsmitglieder sind von der Lehrerschaft bzw. den Vereinsvorständen periodisch auf die Vorschriften der Hausordnung aufmerksam zu machen.

Art. 79 Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Art. 80 Das Reglement kann jederzeit vom Gemeinderat abgeändert, erneuert oder ergänzt werden.

Art. 81 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Wauwil, 15. Oktober 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: